



PD/P251662

Erläuterungen zur Totalrevision der Archäologieverordnung (AV; SG 497.120)

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 wurden mit der Revision des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (Denkmalschutzgesetz; SG 497.100) diverse Änderungen auf Gesetzesstufe eingeführt, die eine Anpassung der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Denkmalpflege und der Verordnung betreffend die kantonale Archäologie erforderten. In Absprache mit dem Baudepartement wurde in einem ersten Schritt die Denkmalpflegeverordnung angepasst. In einem zweiten Schritt, der auf die Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 20. Dezember 2016 (Denkmalpflegeverordnung, DPV; SG 497.110) abgestimmt ist, erfolgt nun die Totalrevision der Archäologieverordnung. Ziel der Totalrevision ist es, die Gesetzesänderungen auf Verordnungsstufe umzusetzen, die Verordnung zu modernisieren und dem heutigen Umgang mit dem archäologischen Erbe anzupassen, Klarheit in die Begrifflichkeit zu bringen, auf unnötige Regelungen zu verzichten und bewährte Regelungen beizubehalten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich (§ 1 AV)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes über den Denkmalschutz, soweit Fragen der kantonalen Archäologie betroffen sind.

² Die kantonale Archäologie umfasst Fragen betreffend archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler auf Kantonsgebiet.

Das Denkmalschutzgesetz regelt unter dem Oberbegriff des «Denkmalschutzes» sowohl die Denkmalpflege als auch die kantonale Archäologie. Ausführungsbestimmungen zur Denkmalpflege finden sich in der Denkmalpflegeverordnung. Die vorliegende Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes, soweit Fragen der kantonalen Archäologie betroffen sind (§ 1 Abs. 1).

Absatz 2 konkretisiert den Begriff der kantonalen Archäologie unter Berücksichtigung von § 3a Denkmalschutzgesetz (er «umfasst Fragen betreffend archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler») und hält fest, dass die Verordnung für das gesamte Kantonsgebiet gilt.

Begriffe (§ 2 AV)

§ 2 Begriffe

¹ Dem Gesetz über den Denkmalschutz sowie der vorliegenden Verordnung liegen die folgenden Begriffsbedeutungen zugrunde.

- a) Zu den *archäologischen Denkmälern* gehören namentlich archäologische Funde, Fundkomplexe, Befunde sowie Fundstellen, die Aufschluss über die Existenz des Menschen oder sein Handeln in der Vergangenheit geben.
- b) Zu den *naturgeschichtlichen Denkmälern* gehören namentlich herausragende geologische und paläontologische Funde und Befunde, die Aufschluss über die Entwicklung der Landschaft sowie tierischen und pflanzlichen Lebens der Vergangenheit geben.
- c) Ein archäologischer oder naturgeschichtlicher *Fund* ist eine einzelne bewegliche Sache, die für sich alleine betrachtet von wissenschaftlichem Wert ist und die sich im Erdreich befindet oder aus dem Erdreich geborgen wurde.
- d) Ein archäologischer oder naturgeschichtlicher *Fundkomplex* umfasst mehrere Funde, die in einem engen Zusammenhang zueinanderstehen, denen als Gesamtheit wissenschaftlicher Wert zukommt und die sich im Erdreich befinden oder aus dem Erdreich geborgen wurden.
- e) Als archäologischer *Befund* wird die Gesamtheit der archäologischen Strukturen wie Kulturschichten, Mauerreste, Böden, Brunnen, Gräber bezeichnet.
- f) Als naturgeschichtlicher *Befund* wird die Gesamtheit der naturgeschichtlichen Strukturen wie Schichten, Gesteinsformationen bezeichnet.
- g) Als archäologische oder naturgeschichtliche *Fundstelle* wird ein Gebiet bezeichnet, in dem Funde, Fundkomplexe sowie Befunde einer oder mehrerer Epochen im Boden vorhanden sind. Die Fundstelle umfasst im Wesentlichen den Untergrund.

Nach der Festlegung des Geltungsbereichs erfolgt eine nach heutigen, in der archäologischen Forschung anerkannten Massstäben vorgenommene Definition der archäologischen sowie naturgeschichtlichen Denkmäler.

Abs. 1 lit. a und lit. b beinhalten eine Konkretisierung von § 5 Abs. 2 Ziff. 7 Denkmalschutzgesetz. Als Denkmäler gelten dort archäologische und naturgeschichtliche Funde und Fundkomplexe «von erheblichem wissenschaftlichem Wert». Letzteres wird in der vorliegenden Verordnung umschrieben mit «die Aufschluss über die Existenz des Menschen oder sein Handeln in der Vergangenheit geben» (lit. a) resp. «die Aufschluss über die Entwicklung der Landschaft sowie tierischen und pflanzlichen Lebens der Vergangenheit geben» (lit. b).

Im Vergleich zur geltenden Verordnung neu eingeführt wird der für die archäologische Forschung zentrale Begriff des «Befundes».

Anders als im Bereich der Denkmalpflege wird der Begriff «Fund» in dieser Verordnung nicht im Sinne von Entdeckungen im Allgemeinen, beispielsweise in bestehenden Gebäuden, sondern in einem engeren Begriffsverständnis als eine einzelne bewegliche Sache (Objekt) von wissenschaftlichem Wert verwendet, welche mit dem Erdreich verbunden ist bzw. ursprünglich verbunden war.

Zuständigkeit und Organisation (§ 3 AV)

§ 3 Zuständigkeit und Organisation

- ¹ Das Präsidialdepartement ist das für die kantonale Archäologie zuständige Departement. Die Archäologische Bodenforschung ist das zuständige Amt.
- ² Für die kantonale Archäologie und entsprechende Grabungen ist die Archäologische Bodenforschung, für die kantonale Denkmalpflege und entsprechende Untersuchungen am aufgehenden Mauerwerk ist die Kantonale Denkmalpflege zuständig.
- ³ Die Archäologische Bodenforschung kann die Erfüllung von Aufgaben gemäss dieser Verordnung, soweit sie archäologische und naturgeschichtliche Funde betreffen, an Dritte übertragen. Entsprechende Vereinbarungen unterstehen der Genehmigung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Präsidialdepartements.
- ⁴ Archäologische Untersuchungen sowie systematisches Auflesen von Funden oder Fundkomplexen, insbesondere mit Hilfsmitteln wie Metalldetektoren, dürfen nur von der Archäologischen Bodenforschung oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

In Ausführung von § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz wird in § 3 der Verordnung zunächst die allgemeine Zuständigkeit für Fragen der kantonalen Archäologie im Kanton Basel-Stadt beim Präsidialdepartement verortet. Die der Abteilung Kultur zugeordnete Archäologische Bodenforschung ist die zuständige Dienststelle (Abs. 1).

Abs. 2 grenzt diese Zuständigkeit von derjenigen der kantonalen Denkmalpflege ab. Inhaltlich entspricht dieser Absatz § 6 Abs. 1 Denkmalpflegeverordnung.

Gemäss Abs. 3 kann die Archäologische Bodenforschung Aufgaben betreffend archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler an Dritte übertragen. Hierfür kommen insbesondere die kantonalen Museen in Frage, die zum Teil bereits heute entsprechende Aufgaben übernehmen. Bei der Übertragung von Aufgaben können die Kompetenzen zwischen den Dritten und der Archäologischen Bodenforschung in Vereinbarungen geregelt werden. Diese sind durch das Präsidialdepartement zu genehmigen.

Abs. 4 hält fest, dass selbständige archäologische Untersuchungen und selbständiges systematisches Auflesen von archäologischen Funden oder Fundkomplexen, insbesondere mit Metalldetektoren, durch Dritte untersagt ist. Solche Tätigkeiten dürfen einzig von der Archäologischen Bodenforschung selbst oder in deren Auftrag durchgeführt werden. Der unerlaubte Einsatz von Metalldetektoren kann zur Zerstörung von Befunden und Funden und damit zu einem Verlust von Informationen zur Rekonstruktion der Kantonsgeschichte führen.

Sorgfaltspflicht (§ 4 AV)

§ 4 Sorgfaltspflicht

Der Kanton, die Gemeinden und Private haben in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Zu diesem Zweck beziehen sie die Archäologische Bodenforschung frühzeitig in die Planung ihrer Tätigkeit ein.

Die Ausführungen in § 4 unterstreichen das im Denkmalschutzgesetz unter § 6 festgehaltene Grundprinzip des Erhalts und der Sicherung archäologischer und naturgeschichtlicher Denkmäler.

Dem Kanton, den Gemeinden und Privaten kommt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine besondere Verantwortung zu. Dementsprechend wird die Umsetzung dieses Prinzips beispielsweise dadurch erreicht, indem bei Bauprojekten die Archäologische Bodenforschung bereits in einem frühen Planungsstadium miteinbezogen wird. Gemeinsam mit den Bauverantwortlichen bzw. der Bauherrschaft plant die Archäologische Bodenforschung frühzeitig Massnahmen zum vollständigen bzw. teilweisen Erhalt von betroffenen archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern oder gewährleistet deren Sicherung durch die Planung einer den Bauarbeiten vorgelagerten Rettungsgrabung oder durch baubegleitende Massnahmen.

Kostentragung (§ 5 AV)

§ 5 Kostentragung

¹ Die Kosten, die bei Bodeneingriffen für archäologische Untersuchungen, archäologische Grabungen und vorsorgliche Massnahmen gemäss § 38 anfallen, trägt der Kanton.

² Kosten, die im Rahmen eines Bodeneingriffs ohnehin angefallen wären, sind von der Verursacherin oder dem Verursacher zu tragen.

³ Für Bodeneingriffe im öffentlichen Raum gilt die Kostentragungsregelung von § 32 Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013.

§ 5 Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass der Kanton die Kosten für archäologische Untersuchungen, Grabungen und vorsorgliche Massnahmen zulasten der Budgetmittel der Archäologischen Bodenforschung trägt, die bei Bodeneingriffen notwendig werden. Dies gilt sowohl für Bodeneingriffe im öffentlichen als auch im privaten Raum. Für Kosten, die das ordentliche Budget der Archäologischen Bodenforschung übersteigen, bleiben gemäss langjähriger Praxis Spezialvorlagen vorbehalten.

Der Begriff «Bodeneingriffe» ist weit zu verstehen: Neben Bodeneingriffen bei Bauprojekten können auch Wurzelsanierungen an Bäumen sowie andere Bodensanierungen oder landwirtschaftliche sowie gartenbautechnische Bodeneingriffe archäologische Massnahmen auslösen, die Kosten verursachen können. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) (s. nachfolgender Abs. 3).

§ 5 Abs. 2 hält fest, dass Kosten gemäss Abs. 1 von der Verursacherin oder dem Verursacher (also möglicherweise auch von Privaten oder verselbständigteten oder privaten Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben [bspw. die IWB]) zu tragen sind, wenn es um Kosten für Arbeiten geht, die im Rahmen des Bodeneingriffs sowieso angefallen wären. Dazu zählen beispielsweise die Kosten für Aushub, den Abtransport von Aushubmaterial oder Baugrubensicherung etc.

Für Grabungen im öffentlichen Raum (Abs. 3) gilt im Übrigen § 32 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes.

Nicht Gegenstand dieser Kostentragungsregelung sind indirekt durch archäologische Massnahmen ausgelöste Kosten, die z. B. der Bauherrschaft durch die Verlängerung der Bauzeit entstehen können.

2.2 Die Archäologische Bodenforschung

Aufgaben der Archäologischen Bodenforschung (§ 6 AV)

§ 6 Aufgaben der Archäologischen Bodenforschung

¹ Der Archäologischen Bodenforschung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Erhaltung und die Sicherung der archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmäler;
- b) Beratung von Privaten und Behörden in Fragen, welche die kantonale Archäologie betreffen;
- c) Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und Erstellung einer Dokumentation über Befunde als Bestandesaufnahme archäologischer und naturgeschichtlicher Funde, Fundkomplexe und Befunde sowie zur Erforschung der Stadtgeschichte;
- d) Bergen von archäologischen und naturgeschichtlichen Funden und Fundkomplexen und deren Integration in die archäologische Sammlung der Archäologischen Bodenforschung respektive einer anderen kantonalen Sammlung, soweit sie nicht an Ort und Stelle belassen werden;
- e) Inventarisierung und Konservierung archäologischer und naturgeschichtlicher Funde und Fundkomplexe. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit der staatlichen Museen sowie Vereinbarungen mit diesen gemäss § 7;
- f) Auswertung der archäologischen und naturgeschichtlichen Funde und Fundkomplexe sowie der Befunde in einem Grabungsbericht, gegebenenfalls Publikation in geeigneter Form
- g) Archivierung archäologischer und naturgeschichtlicher Dokumentationen;
- h) Betreuung der archäologischen Sammlung, namentlich die Aufbewahrung, Pflege, Erschließung und Ausleihe der auf Kantonsgebiet geborgenen archäologischen und naturgeschichtlichen Funde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit der staatlichen Museen sowie Vereinbarungen mit diesen gemäss § 7;
- i) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die kantonale Archäologie;
- j) Erstellung und Nachführung des Archäologischen Planes gemäss § 24b des Gesetzes über den Denkmalschutz;
- k) Prüfung von Massnahmen im Zusammenhang mit Baubegehren sowie mit dem Erlass von Bebauungsplänen gemäss § 101 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999;
- l) Fachliche Bearbeitung im Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis zuhanden der Kommission für Bodenfunde.

Der § 6 enthält einen ausführlichen Katalog, der die Aufgaben der Archäologischen Bodenforschung im Detail auflistet. Im Vergleich zur bisherigen Auflistung wurden die Aufgaben präzisiert und an die derzeitige Praxis angepasst. Soweit notwendig enthalten die nachfolgenden Paragrafen der Verordnung ausführlichere Bestimmungen zu diesen Aufgaben.

Zu lit. f: Unter den Begriff der Auswertung fallen sowohl wissenschaftliche als auch weitere Formen der Auswertung.

Zu lit. h: Die Archäologische Bodenforschung betreut den Hauptanteil der archäologischen und naturgeschichtlichen Funde aus dem Kanton Basel-Stadt in ihrer Sammlung. Da sowohl das His-

torische Museum Basel als auch das Naturhistorische Museum Basel ebenfalls Bestände an archäologischen und naturgeschichtlichen Funden aus dem Kantonsgebiet in ihren Sammlungen betreuen, sind die Zuständigkeiten in entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Museen und der Forschung (§ 7 AV)

§ 7 Zusammenarbeit mit den staatlichen Museen und der Forschung

- ¹ Die Archäologische Bodenforschung und die kantonalen staatlichen Museen können miteinander Vereinbarungen über die Betreuung von kantonalen archäologischen und naturgeschichtlichen Funden aus den musealen Sammlungen abschliessen.
- ² Die Museen des Kantons Basel-Stadt haben ein vorrangiges Ausleihrecht über bisherige und zukünftige Funde sowie Fundkomplexe der von der Archäologischen Bodenforschung betreuten archäologischen Sammlung.
- ³ Die Archäologische Bodenforschung gewährt der Forschung Zugang zur archäologischen Sammlung und zu den Archiven. Dabei ist die Betriebsordnung der Archäologischen Bodenforschung zu beachten.

Bezüglich der Betreuung archäologischer und naturgeschichtlicher Denkmäler gibt es Schnittstellen und Koordinationsbedarf zwischen der Archäologischen Bodenforschung und den staatlichen Museen des Kantons. § 7 Abs. 1 der Verordnung verankert daher die Möglichkeit, dass die Archäologische Bodenforschung und die betroffenen Museen entsprechende Vereinbarungen abschließen können.

Die staatlichen Museen haben gemäss § 7 Abs. 2 ein vorrangiges Ausleihrecht für Funde und Fundkomplexe aus der von der Archäologischen Bodenforschung betreuten Sammlung. Zudem ermöglicht die Archäologische Bodenforschung der Forschung Zugang zu der von ihr betreuten Sammlung und zu den Archiven (Abs. 3). Dabei ist die Betriebsordnung der Archäologischen Bodenforschung zu beachten.

Öffentlichkeitsarbeit (§ 8 AV)

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Die Archäologische Bodenforschung betreibt sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler und ermöglicht Teilhabe insbesondere durch:
 - a) Veröffentlichung und Vermittlung von Resultaten von Grabungs- und Forschungsprojekten;
 - b) Medieninformationen;
 - c) Angebote für Bildungseinrichtungen der Primär- bis Tertiärbildungsstufe;
 - d) Einrichtung und Unterhalt von Archäologischen Informationsstellen.

Gemäss § 4 Abs. 1^{bis} Denkmalschutzgesetz haben die für den Denkmalschutz zuständigen Ämter den Auftrag, mittels sachdienlicher Öffentlichkeitsarbeit die Wertschätzung gegenüber dem Denkmalschutz in der Bevölkerung zu fördern sowie Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler und für einen nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtlichen Fundstellen zu schaffen.

Die Archäologische Bodenforschung veröffentlicht ihre Grabungs- und Forschungsergebnisse über wissenschaftliche sowie populärwissenschaftliche Kommunikationswege. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit durch Medienmitteilungen und stellt den Basler Schulen Unterrichtsmaterial zur frühen Kantonsgeschichte zur Verfügung. Können archäologische oder naturgeschichtliche Denkmäler oder Teile davon in breitenwirksam zugänglicher Art und Weise erhalten werden, so sollen diese durch die Einrichtung von Archäologischen Informationsstellen der Öffentlichkeit vermittelt werden.

Plan der Archäologiezonen (§ 9 AV)

§ 9 Einsehbarkeit des Plans der Archäologiezonen

- ¹ Die Archäologische Bodenforschung erstellt den Plan der Archäologiezonen gemäss § 24b des Gesetzes über den Denkmalschutz.
- ² Der Plan der Archäologiezonen ist mittels direkten elektronischen Zugriffs öffentlich zugänglich. Ausgenommen sind Unterlagen, welche die Privatsphäre betreffen, beispielsweise Pläne oder Fotografien.

Die Archäologische Bodenforschung erstellt einen archäologischen Plan, der fortlaufend nachgeführt wird. Gemäss § 24b des Denkmalschutzgesetzes werden im Plan die Gebiete bezeichnet, in denen archäologische und naturgeschichtliche Funde oder Fundkomplexe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Die Bezeichnung der Gebiete auf dem Plan erfolgt aufgrund der Analyse einer umfangreichen Fundstellendatenbank mit rund 3600 Einträgen (Stand 2023). Der Plan ist mittels direkten elektronischen Zugriffs öffentlich einsehbar. Der Plan besitzt Orientierungscharakter. Indikationen für das Vorliegen von Funden oder Fundkomplexen können sich auch aus anderen Plänen/Dokumenten usw. ergeben.

Stellungnahme zu Baubegehren (§ 10 AV)

§ 10 Stellungnahme zu Baubegehren

- ¹ Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat respektive die Allmendverwaltung überweist alle Baubegehren, die Archäologiezonen oder Grossbauprojekte betreffen und die Bodeneingriffe vorsehen, an die Archäologische Bodenforschung zur Stellungnahme.

Betrifft ein Baubegehr die Archäologiezone oder handelt es sich dabei um ein Grossbauprojekt, erhält es die Archäologische Bodenforschung von der zuständigen Baubewilligungsbehörde (Bau- und Gastgewerbeinspektorat oder Allmendverwaltung) zur Stellungnahme zugestellt. Die Archäologische Bodenforschung wirkt im Baubewilligungsverfahren mit.

Je nach Ausmass und Art eines geplanten Bodeneingriffs in ein archäologisches oder naturgeschichtliches Denkmal kann die Archäologische Bodenforschung beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat oder der Allmendverwaltung Auflagen und Massnahmen beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich (s. § 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

2.3 Die Kommission für Bodenfunde

Zusammensetzung der Kommission (§ 11 AV)

§ 11 Zusammensetzung der Kommission

¹ Das Präsidialdepartement stellt dem Regierungsrat Antrag auf Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kommission.

² In der Kommission sollen nach Möglichkeit namentlich das Bau- und Verkehrsdepartement, die Universität Basel sowie mindestens ein kantonales Museum vertreten sein.

³ Die Amts dauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ An den Sitzungen der Kommission für Bodenfunde können mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) die Kantonsarchäologin oder der Kantonsarchäologe;
- b) die Kantonale Denkmalpflegerin oder der Kantonale Denkmalpfleger;
- c) die Leiterin oder der Leiter Abteilung Kultur des Präsidialdepartements;
- d) jeweils eine Vertretung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bei Angelegenheiten betreffend archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler auf Gemeindegebiet.

§ 2a Denkmalschutzgesetz sieht die Schaffung einer Kommission für Bodenfunde vor, die dem Präsidialdepartement für Fragen betreffend die kantonale Archäologie beigegeben wird. § 11 der Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur Zusammensetzung dieser Kommission.

Anders als beim Denkmalrat, der in § 2 Denkmalschutzgesetz bei Denkmälern, die auf Gemeindegebiet liegen, eine Ad-Hoc-Vertretung der Gemeinden vorsieht, besteht bei der Kommission für Bodenfunde keine analoge Regelung im Denkmalschutzgesetz. Mit dieser Verordnung bestimmt der Regierungsrat aber gestützt auf § 2a Abs. 3 Denkmalschutzgesetz, dass Vertretende der Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen den Sitzungen der Kommission für Bodenfunde bei Angelegenheiten, die archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, betreffen, mit beratender Stimme beiwohnen können (Abs. 4 lit. d).

Aufgaben der Kommission (§ 12 AV)

§ 12 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission für Bodenfunde berät die Archäologische Bodenforschung und erfüllt die ihr von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben.

§ 3a Denkmalschutzgesetz regelt die Aufgaben der Kommission nicht abschliessend. § 12 der Verordnung hält explizit auch die beratende Funktion der Kommission fest.

2.4 Entdeckung archäologischer oder naturgeschichtlicher Denkmäler

Meldepflicht (§ 13 AV)

§ 13 Meldepflicht

¹ Wer ein archäologisches oder naturgeschichtliches Denkmal im Sinne von § 2 entdeckt oder von der Entdeckung Kenntnis hat, muss dies unverzüglich der Archäologischen Bodenforschung melden.

² Zu melden sind insbesondere:

- a) einzelne Funde oder Fundkomplexe archäologischer Objekte aus Keramik, Metall, Glas, Knochen, Stein, Holz, Textilien, die sich im Erdreich befinden oder befunden haben;
- b) archäologische Befunde, wie Mauerreste, Gräber, Böden, Brunnen, Kulturschichten, die sich im Erdreich befinden;
- c) naturgeschichtliche Funde wie Versteinerungen und andere Überreste von Tieren und Pflanzen, die sich im Erdreich befinden oder befunden haben.

Gemäss § 9 des Denkmalschutzgesetzes sind Funde von Denkmälern oder Teilen davon dem zuständigen Amt unverzüglich zu melden.

Abs. 1 dieser Verordnung führt diese Bestimmung aus, indem für die Entdeckung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern die Archäologische Bodenforschung als zuständig bezeichnet wird.

Abs. 2 der Archäologieverordnung bietet eine nicht abschliessende Aufzählung möglicher archäologischer und naturgeschichtlicher Denkmäler im Sinne von § 2 dieser Verordnung als schnelle Orientierungshilfe für Entdeckerinnen und Entdecker.

Unterlassungspflicht (§ 14 AV)

§ 14 Unterlassungspflicht

¹ Ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals darf nichts unternommen werden, das dessen Erhaltung oder dessen Untersuchung gefährdet. Alles ist wie vorgefunden unverändert zu belassen bis zur Freigabe durch die Archäologische Bodenforschung. Objekte dürfen nicht entfernt werden und sind im Erdreich zu belassen.

In § 6 des Denkmalschutzgesetzes ist der «Grundsatz: Erhaltung und Sicherung» festgehalten: Denkmäler sind zu erhalten. Ihre kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Werte sind zu erforschen und, wenn möglich, in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern (Abs. 1).

§ 14 dieser Verordnung konkretisiert diesen Grundsatz für archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler. Die Entdeckerin oder der Entdecker von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern sind verpflichtet, diese unverändert am Fundort zu belassen. Insbesondere dürfen Objekte und Strukturen nicht entfernt werden und sind im Erdreich zu belassen.

Die Unterlassung einer unverzüglichen Meldung sowie die Missachtung der Pflicht des unveränderten Belassens von archäologischen und naturgeschichtlichen Funden und Befunden im Erd-

reich kann im Besonderen bei Bauarbeiten zu einer unwiederbringlichen Zerstörung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern führen. Dies kann eine Bestrafung mit Busse gemäss § 31a Denkmalschutzgesetz zur Folge haben.

Information (§ 15 AV)

§ 15 Information

¹ Die Archäologische Bodenforschung informiert die Eigentümerschaft der Fundortliegenschaft respektive allfällige weitere Betroffene, soweit diese davon nicht bereits Kenntnis haben, über die Entdeckung von Denkmälern.

Die Archäologische Bodenforschung informiert die Eigentümerschaft der Fundortliegenschaft bzw. allfällige weitere Betroffene über die entdeckten Funde und Befunde und bespricht mit diesen die notwendigen Massnahmen (siehe § 16). Die Archäologische Bodenforschung sucht bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages nach partnerschaftlichen Lösungen mit den Betroffenen.

Prüfung und Massnahmen (§ 16 AV)

§ 16 Prüfung und Massnahmen

¹ Die Archäologische Bodenforschung beurteilt die Bedeutung des archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals und trifft unverzüglich die weiteren Vorkehrungen zur Sicherstellung einer adäquaten Untersuchung oder Erhaltung.

Die Archäologische Bodenforschung nimmt eine erste Analyse der entdeckten Funde und Befunde vor und beurteilt die Bedeutung des betroffenen Denkmals anhand der Konsultation der Fundstellenbank des Kantons Basel-Stadt und anhand des Vergleichs mit ähnlichen Fundstellen der Schweiz und des umliegenden Auslands. Auf dieser Grundlage trifft sie Vorkehrungen zur Sicherstellung einer adäquaten Untersuchung oder Erhaltung des Denkmals (Abs. 1). Die Vorkehrungen können baubegleitende Untersuchungen, die Einleitung von archäologischen Rettungsgrabungen im zu bebauenden Gebiet bzw. Teilen davon und/oder Vorschläge betreffend eine Anpassung des Bauprojektes hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erhalts des betroffenen archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmals umfassen. Die Eigentümerschaft der Fundortliegenschaft hat diese Vorkehrungen gemäss § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sowie § 17 dieser Verordnung zu dulden.

Die Archäologische Bodenforschung kann beim Präsidialdepartement den Erlass einer vorsorglichen Massnahme gemäss § 24 des Gesetzes über den Denkmalschutz respektive gemäss § 38 dieser Verordnung beantragen.

Duldungspflicht (§ 17 AV)

§ 17 Duldungspflicht

¹ Die zur Untersuchung oder Erhaltung eines archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals notwendigen Massnahmen sind von den Betroffenen zu dulden.

Gemäss § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz haben die Betroffenen die notwendigen Massnahmen bezüglich Untersuchungen und Vorkehrungen zwecks Erhaltung archäologischer und naturgeschichtlicher Denkmäler durch die Archäologische Bodenforschung in vertretbarem Rahmen zu dulden.

Finderlohn (§ 18 AV)

§ 18 Finderlohn

¹ Die Archäologische Bodenforschung entscheidet über Anträge auf Gewährung eines Finderlohns bei der Entdeckung archäologischer oder naturgeschichtlicher Funde.

Bei der Entdeckung archäologischer oder naturgeschichtlicher Funde gilt Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), worin festgehalten wird, dass archäologische Funde Eigentum des Kantons sind, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Der Finder und im Falle des Schatzes auch der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll (Art. 724 Abs. 3 ZGB).

Die Archäologische Bodenforschung ist die zuständige Stelle im Kanton für die Beurteilung von Anträgen auf Gewährung eines Finderlohns bei der Entdeckung archäologischer oder naturgeschichtlicher Funde.

2.5 Eintragung ins Denkmalverzeichnis

2.5.1. Eintragungsfähigkeit

§ 19

¹ Eintragungsfähig sind besonders erhaltungswürdige archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler sowie Teile davon.

Eintragungsfähig sind archäologische und naturgeschichtliche Denkmäler gemäss der nicht abschliessenden Aufzählung gemäss § 2 Abs. 1 oder Teile davon. In der Regel sind dies Denkmäler, die sich im Wesentlichen im Erdreich befinden oder mit dem Erdreich in Verbindung stehen.

2.5.2. Eintragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

Verhandlung und Abschluss (§ 20 AV)

§ 20 Verhandlung und Abschluss

- ¹ Die Archäologische Bodenforschung führt für den Kanton die Verhandlungen über die vertragliche Eintragung eines archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals ins Denkmalverzeichnis.
- ² Die Archäologische Bodenforschung informiert bei wichtigen Vertragsverhandlungen die Kommission für Bodenfunde.
- ³ Sie schliesst den Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat ab.

Die Eintragung eines Denkmals ins Denkmalverzeichnis kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft erfolgen. Seitens des Kantons führt die Archäologische Bodenforschung die Vertragsverhandlungen mit der Eigentümerschaft. Bei wichtigen Vertragsverhandlungen informiert die Archäologische Bodenforschung die Kommission für Bodenfunde.

Die Archäologische Bodenforschung schliesst den Unterschutzstellungsvertrag mit der Eigentümerschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat ab.

Ist der Kanton Eigentümer, so ist eine verwaltungsinterne Vereinbarung zu treffen, die durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 21 AV)

§ 21 Genehmigung durch den Regierungsrat

- ¹ Das Präsidialdepartement legt die von der Archäologischen Bodenforschung abgeschlossenen Unterschutzstellungsverträge dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.
- ² Bei Objekten auf Gemeindegebiet ist dem Bericht eine Stellungnahme der betroffenen Gemeinde beizulegen.

Kommt eine Vereinbarung zwischen Eigentümerschaft und Archäologischer Bodenforschung zu stande, so wird der Vertrag durch das Präsidialdepartement dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Liegt das archäologische oder naturgeschichtliche Denkmal auf Gemeindegebiet, so ist dem Bericht an die Regierung eine Stellungnahme der entsprechenden Gemeinde beizulegen.

Publikation (§ 22 AV)

§ 22 Publikation

- ¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsblatt.

Nachdem der Vertrag vom Regierungsrat genehmigt worden ist, veröffentlicht die Staatskanzlei den Genehmigungsbeschluss mit Rechtmittelbelehrung im Kantonsblatt.

Akteneinsicht während der Rekursfrist (§ 23 AV)

§ 23 Akteneinsicht während der Rekursfrist

¹ Während der Rekursfrist werden die Unterlagen, insbesondere der genehmigte Vertrag, vom Präsidialdepartement für Interessierte in geeigneter Weise zur Einsichtnahme aufgelegt.

Da der Genehmigungsbeschluss keine Begründung enthält, erhalten Interessierte während der Rekursfrist im Präsidialdepartement Einsicht in die Unterlagen. Ohne diese Möglichkeit könnten sich betroffene Dritte, insbesondere rekursberechtigte Organisationen, kein Bild von den Beweggründen des Regierungsrats zur Unterschutzstellung eines Objekts mit einem bestimmten Schutzmfang machen; sie wären gezwungen, Rekurs zu erheben, um im Rahmen der Rekursbeantwortung eine Begründung zu erhalten. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird dem Anspruch auf rechtliches Gehör auf angemessene Art und Weise Rechnung getragen.

2.5.3. Eintragung durch Verfügung

Antrag der Kommission für Bodenfunde (§ 24 AV)

§ 24 Antrag der Kommission für Bodenfunde

¹ Kann der Schutz eines archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals weder vertraglich noch planerisch sichergestellt werden, legt die Archäologische Bodenforschung das Geschäft der Kommission für Bodenfunde vor.

² Die Kommission für Bodenfunde prüft das Geschäft und unterbreitet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Präsidialdepartements gegebenenfalls ein Antragsbegehren mit Schutzmfang.

Die Eintragung durch Verfügung kommt subsidiär zur vertraglichen und planerischen Eintragung zur Anwendung: Der Verfügungsweg wird nur beschritten, wenn die Vertragsverhandlungen mit der Eigentümerschaft ergebnislos bleiben und ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Beim Verfahren zur Eintragung eines Objekts ins Denkmalverzeichnis durch Verfügung legt die Archäologische Bodenforschung die entsprechenden Geschäfte der Kommission für Bodenfunde vor, die ihrerseits der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Präsidialdepartements Antrag mit einer fachlichen Würdigung des Denkmals und entsprechendem Schutzmfang stellt.

Einholung der Stellungnahme der Eigentümerschaft (§ 25 AV)

§ 25 Einholung der Stellungnahme der Eigentümerschaft

¹ Das Präsidialdepartement stellt der betroffenen Eigentümerschaft das Antragsbegehr der Kommission für Bodenfunde sowie alle weiteren Verfahrensunterlagen zu und setzt ihr Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

² Sind Staatsliegenschaften betroffen, nimmt das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) Stellung. Es entscheidet über den Einbezug der Nutzenden der betroffenen Liegenschaft.

Das Präsidialdepartement stellt das Antragsbegehr der Kommission für Bodenfunde sowie alle weiteren Verfahrensunterlagen der Eigentümerschaft mit Frist zur Stellungnahme zu. Unter Eigentümerschaft ist in erster Linie die Eigentümerschaft der Fundortliegenschaft des einzutragenden archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals zu verstehen, unter Umständen aber auch Eigentümer von Nachbargrundstücken, die von Massnahmen resp. einer Unterschutzstellung betroffen sind. Sind Staatsliegenschaften betroffen, so nimmt das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) unter allfälliger Einbezug der Nutzenden der Liegenschaft Stellung.

Es ist aufgrund der Subsidiarität der Eintragung durch Verfügung anzunehmen, dass die Eigentümerschaft ihre ablehnende Haltung bereits vor Einleiten des Verfahrens zur Eintragung des Objekts durch Verfügung geäussert hat. Dennoch soll sie nochmals die Gelegenheit erhalten, sich abschliessend und zuhanden des Regierungsrates zu äussern.

Einholung weiterer Stellungnahmen (§ 26 AV)

§ 26 Einholung weiterer Stellungnahmen

¹ Das Präsidialdepartement lädt das Bau- und Verkehrsdepartement, das Finanzdepartement und bei Objekten auf Gemeindegebiet die betroffene Gemeinde zu einer Stellungnahme ein.

² Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt zwei Monate.

Sobald die Vernehmlassung der Eigentümerschaft vorliegt, lädt das Präsidialdepartement das Bau- und Verkehrsdepartement, das Finanzdepartement und bei Denkmälern auf Gemeindegebiet die betroffene Gemeinde unter Zustellung aller Verfahrensunterlagen zur Stellungnahme ein. Die Frist zur schriftlichen Stellungnahme beträgt zwei Monate.

Beschluss über die Eintragung (§ 27 AV)

§ 27 Beschluss über die Eintragung

¹ Nach Vorliegen aller Stellungnahmen legt das Präsidialdepartement dem Regierungsrat das Geschäft zur Beschlussfassung vor.

² Weicht der Antrag des Präsidialdepartements vom Antrag der Kommission für Bodenfunde ab, ist im Bericht darauf hinzuweisen und die Abweichung zu begründen.

³ Der Regierungsrat nimmt bei Bedarf einen Augenschein vor.

Sind die Unterlagen vollständig, stellt das Präsidialdepartement dem Regierungsrat Antrag zur Beschlussfassung. Weicht der Antrag des Präsidialdepartements von demjenigen der Kommission für Bodenfunde ab, so muss im Bericht an die Regierung darauf hingewiesen und die Abweichung begründet werden.

Mitteilung des Beschlusses und Publikation (§ 28 AV)

§ 28 Mitteilung des Beschlusses und Publikation

- ¹ Die Staatskanzlei teilt den Beschluss des Regierungsrates mit Begründung und Rechtmittelbelehrung der betroffenen Eigentümerschaft schriftlich mit.
- ² Die Staatskanzlei veröffentlicht den Beschluss über die Eintragung mit Rechtmittelbelehrung im Kantonsblatt.

Hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, teilt die Staatskanzlei diesen der Eigentümerschaft mit Begründung und Rechtmittelbelehrung mit und veröffentlicht ihn mit Rechtmittelbelehrung im Kantonsblatt.

Akteneinsicht während der Rekursfrist (§ 29 AV)

§ 29 Akteneinsicht während der Rekursfrist

- ¹ Während der Rekursfrist werden die Unterlagen, insbesondere der begründete Beschluss des Regierungsrates, vom Präsidialdepartement für Interessierte in geeigneter Weise zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Publikation im Kantonsblatt lässt sich in Bezug auf Eintragungen ins Denkmalverzeichnis nur die Adresse der betroffenen Liegenschaft und allenfalls der Schutzmfang entnehmen; eine Begründung enthält die Publikation nicht. Während der Rekursfrist erhalten Interessierte, insbesondere rekursberechtigte Organisationen, die Möglichkeit, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Aus diesem Grund und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs sollen auch bei der Eintragung durch Verfügung, wie bei jener durch Vertrag, die Verfahrensunterlagen während der Rekursfrist eingesehen werden können.

Verfahren nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme (§ 30 AV)

§ 30 Verfahren nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme

- ¹ Erfolgt das Verfahren auf Eintragung durch Verfügung nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme, werden alle Stellungnahmen parallel eingeholt.

² Die Frist zur Stellungnahme beträgt 30 Tage und ist nicht erstreckbar.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 24 bis 29.

Mit § 30 wird das Verfahren auf Eintragung durch Verfügung, welches nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme erfolgt, mit verkürzten Fristen geregelt. Die einzelnen Verfahrensschritte zur Unterschutzstellung eines Denkmals durch Verfügung (fachliche Abklärungen, Einbindung der Kommission für Bodenfunde, Einholen von Stellungnahmen, allfälliger Augenschein des Regierungsrates) sollen zwar beibehalten, jedoch, wo möglich, beschleunigt werden. In diesem Sinne werden alle Stellungnahmen – diejenige der Eigentümerschaft und diejenigen der mitwirkenden Behörden – parallel eingeholt. Zudem wird die Frist zur Stellungnahme von zwei Monaten auf 30 Tage verkürzt. Da vorsorgliche Massnahmen nur selten verfügt werden, ist es zumutbar, dass die mitwirkenden Behörden sowie die Eigentümerschaft in diesen wenigen Fällen eine Stellungnahme innerhalb eines Monats abgeben. Außerdem ist der Eigentümerschaft das Geschäft zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, haben doch in der Regel vorgängig Vertragsverhandlungen stattgefunden.

2.5.4. Eintragung durch Bebauungsplan

§ 31

¹ Die zuständige planende Behörde informiert die Archäologische Bodenforschung frühzeitig über geplante Erlasse von Bebauungsplänen, sofern Anhaltspunkte für eine Betroffenheit von archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmälern vorliegen.

² Die planende Behörde und die Archäologische Bodenforschung erarbeiten die entsprechenden Planentwürfe und die dazugehörigen Berichte und Erläuterungen gemeinsam.

³ Die Archäologische Bodenforschung informiert die Kommission für Bodenfunde.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Bau- und Planungsgesetz.

Gemäss § 101 Abs. 2 lit. i des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG; SG 730.100) können Bebauungspläne Landschafts- und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler festlegen, die erhalten werden müssen. In § 16a Denkmalschutzgesetz wird dazu ergänzt, dass die Eintragung eines Denkmals ins Denkmalverzeichnis im Rahmen eines Bebauungsplanes beschlossen werden kann.

Die zuständige planende Behörde informiert die archäologische Bodenforschung frühzeitig über den Erlass von Bebauungsplänen, sofern Anhaltspunkte für eine Betroffenheit von archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmälern vorliegen. Diesfalls erarbeiten die planende Behörde und die Archäologische Bodenforschung gemeinsam die Planentwürfe und die dazugehörigen Berichte und Erläuterungen (Abs. 2). Die Archäologische Bodenforschung kann insbesondere eine spezielle Nutzungs- oder Bauvorschrift anregen. Ein Antrag der Archäologischen Bodenforschung ist in die Berichte und Erläuterungen zum Planentwurf zu integrieren. Wird ein Antrag der Archäologischen Bodenforschung im Bebauungsplan nicht umgesetzt, ist im Bericht darauf hinzuweisen und die Abweichung durch die planende Behörde zu begründen.

Die Kommission für Bodenfunde wird informiert (Abs. 3). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Bau- und Planungsgesetz (Abs.4), weshalb vorliegend auf eine weitergehende Regelung

des Verfahrens verzichtet werden kann. (Siehe – gerade auch zum Thema Gemeindeautonomie – die Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung betreffend die Denkmalpflege (Denkmalpfle-geverordnung, DPV; SG 497.110)).

2.5.5. Gemeinsame Bestimmungen

Schutzzumfang (§ 32 AV)

§ 32 Schutzzumfang

- ¹ Im Rahmen des Eintragungsverfahrens wird der Schutzzumfang in inhaltlicher und räumlicher Weise festgelegt.
- ² Insbesondere ist die Fläche des unter Schutz zu stellenden Denkmals genau zu bezeichnen. Sollen nur Teile eines Denkmals geschützt werden, sind deren Flächen ebenfalls genau zu bezeichnen.

Im Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmals ist der Schutzzumfang in inhaltlicher und räumlicher Hinsicht festzulegen. Die Festlegung des Schutzzumfangs erfolgt auf Basis einer fachlichen Würdigung. Bei allen Denkmälern ist deren räumliche Ausdehnung zu bezeichnen. Sollen nur Teile eines Denkmals unter Schutz gestellt werden, so sind diese genau zu bezeichnen. Die Ausdehnung des ins Denkmalverzeichnis aufzunehmenden archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals werden auf einem Plan massstäblich festgehalten. Die Archäologische Bodenforschung erlässt für die auf dem Plan ausgewiesenen Flächen spezielle Nutzungs- oder Bauvorschriften, die den Erhalt oder die Sicherung eines betroffenen archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals sicherstellen.

Grundbuch- und ÖREB-Katastereintragungen (§ 33 AV)

§ 33 Grundbuch- und ÖREB-Katastereintragungen

- ¹ Nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses, der Unterschutzstellungsverfügung oder des Bebauungsplanes veranlasst die Archäologische Bodenforschung die Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und die Eintragung der Anmerkung «Denkmalschutz» im Grundbuch.

Sobald die Unterschutzstellung rechtskräftig ist, veranlasst die Archäologische Bodenforschung, dass alle Eintragungen ins Denkmalverzeichnis – unabhängig davon, ob sie durch Bebauungsplan, Vertrag oder Verfügung erfolgen – im Grundbuch mit der Anmerkung «Denkmalschutz» eingetragen werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Unterschutzstellung der Liegenschaft im privaten Rechtsverkehr bekannt ist.

Aufnahme ins Denkmalverzeichnis (§ 34 AV)

§ 34 Aufnahme ins Denkmalverzeichnis

- ¹ Zum gleichen Zeitpunkt veranlasst das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Aufnahme des geschützten archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals ins Denkmalverzeichnis.

Gleichzeitig veranlasst das Justiz- und Sicherheitsdepartement, das für die Führung der Gesetzes-sammlung zuständig ist (§ 10 Abs. 3 Publikationsverordnung; SG 151.210), die Aufnahme des geschützten archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals ins Denkmalverzeichnis.

2.6 Veränderungen an eingetragenen archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern

Verfahren nach Erlass einer vorsorglichen Massnahme (§ 35 AV)

§ 35 Vorgängige Information und Beratung

¹ Wer eine Veränderung an einem eingetragenen archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmal beabsichtigt, informiert die Archäologische Bodenforschung möglichst frühzeitig, jedenfalls vor Einreichen eines entsprechenden Gesuchs.

² Die Archäologische Bodenforschung berät die Betroffenen.

Bei beabsichtigten Veränderungen an einem eingetragenen Denkmal ist vorgängig die Archäologische Bodenforschung zu informieren. Auf diese Weise kann die Archäologische Bodenforschung die Betroffenen frühzeitig beraten. Dadurch erhalten diese die Gelegenheit, ihr Projekt gegebenenfalls anzupassen und dadurch die Vereinbarkeit ihrer Pläne mit den Anliegen des Denkmalschutzes zu erreichen.

Bewilligungspflicht (§ 36 AV)

§ 36 Bewilligungspflicht

¹ Für jede Veränderung an einem eingetragenen archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmal hat die Eigentümerschaft dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat bzw. der Allmendverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

² Bedarf die Veränderung keiner Baubewilligung, leitet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bzw. die Allmendverwaltung das Gesuch an die Archäologische Bodenforschung zur direkten Erledigung weiter.

³ Bedarf die Veränderung einer Baubewilligung, unterbreitet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bzw. die Allmendverwaltung das Baubegehren der Archäologischen Bodenforschung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zur Stellungnahme. Die Anordnungen der Archäologischen Bodenforschung sind für das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bzw. die Allmendverwaltung verbindlich.

Für jede Veränderung an einem eingetragenen archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmal gelten die Bestimmungen von § 18 Denkmalschutzgesetz, konkretisiert durch § 36 der vorliegenden Verordnung: Wer eine solche Veränderung beabsichtigt, hat dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat (oder bei Denkmälern auf Allmend der Allmendverwaltung) ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat oder die Allmendverwaltung fungiert hierbei als Leitbehörde (Abs. 1).

Handelt es sich um ein baubewilligungspflichtiges Projekt, eröffnet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bzw. die Allmendverwaltung ein Baubewilligungsverfahren, in dessen Rahmen die Archäologische Bodenforschung gemäss § 18 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz verbindlich Stellung nimmt (Abs. 3).

Ist das Projekt nicht baubewilligungspflichtig, leitet die Leitbehörde das Gesuch der Archäologischen Bodenforschung zur direkten Erledigung weiter (Abs. 2).

Zulässigkeit (§ 37 AV)

§ 37 Zulässigkeit

¹ Veränderungen an einem eingetragenen archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmal sind zulässig, wenn sie den Denkmalcharakter nicht beeinträchtigen. Dies ist dann der Fall, wenn sie mit dem festgelegten Schutzmfang vereinbar sind.

² Die Archäologische Bodenforschung prüft Gesuche um Veränderung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern. Sie beurteilt dabei insbesondere die folgenden Kriterien:

- a) Mass der Schutzwürdigkeit der von der beantragten Veränderung betroffenen Substanz;
- b) Interesse der Eigentümerschaft an der beantragten Veränderung;
- c) allfälliges öffentliches Interesse an der beantragten Veränderung;
- d) Bedeutung der beantragten Veränderung für die Weiternutzung des Denkmals;
- e) Auswirkungen der beantragten Veränderungen auf den Denkmalcharakter.

Veränderungen an eingetragenen archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmälern sind zulässig, wenn sie den Denkmalcharakter nicht beeinträchtigen, was dann der Fall ist, wenn sie mit dem festgelegten Schutzmfang vereinbar sind (Abs. 1). Abs. 2 listet nicht abschliessend Kriterien auf, nach denen die Archäologische Bodenforschung Veränderungsvorhaben an eingetragenen archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmälern beurteilt.

2.7 Vollzug und Abwehrmassnahmen

Vorsorgliche Massnahmen (§ 38 AV)

§ 38 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Auf Antrag der Archäologischen Bodenforschung verfügt das Präsidialdepartement eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung einer möglichen Unterschutzstellung.

² Die Archäologische Bodenforschung nimmt unverzüglich die notwendigen archäologischen Abklärungen vor. Gegebenenfalls führt sie mit der Eigentümerschaft Verhandlungen über die vertragliche Eintragung des archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals ins Denkmalverzeichnis.

³ Kann die Eintragung des archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals vertraglich nicht vereinbart werden, beantragt das Präsidialdepartement innerhalb eines Jahres beim Regierungsrat die Unterschutzstellung durch Verfügung. Falls die Ausstellung einer Verfügung innert dieser Frist nicht beim Regierungsrat beantragt wird, fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

⁴ Mit Zustimmung der betroffenen Eigentümerschaft des Denkmals kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Präsidialdepartements die einjährige Frist zur Antragstellung an den Regierungsrat verlängern.

Gemäss § 24 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes kann das Präsidialdepartement auf Antrag der Archäologischen Bodenforschung zur Sicherstellung einer möglichen Unterschutzstellung eines gefährdeten archäologischen oder naturgeschichtlichen Denkmals eine vorsorgliche Massnahme treffen. Die Archäologische Bodenforschung nimmt unverzüglich Abklärungen vor mit dem Ziel einer fachlichen Würdigung des Denkmals und der Definition des möglichen Schutzmfangs. Auf dieser Basis kann sie mit der Eigentümerschaft der Fundortliegenschaft Verhandlungen über die vertragliche Eintragung des gefährdeten Denkmals ins Denkmalverzeichnis führen. Im Vordergrund stehen dabei Anpassungen des Bauprojekts bzw. der Nutzung der Fundortliegenschaft, die den Erhalt des Denkmals oder Teilen davon ermöglichen. Als Ultima Ratio erlässt das Präsidialdepartement eine vorsorgliche Massnahme zum vorsorglichen Schutz des Denkmals. Geht die Gefährdung des schutzwürdigen Objekts von bereits bewilligten Bauarbeiten aus, kann die entsprechende Verfügung auch einen Baustopp beinhalten. In Abs. 3 wird die Regelung getroffen, dass die einjährige Frist zu laufen beginnt, sobald die Eigentümerschaft des Denkmals schriftlich erklärt hat, einer Unterschutzstellung durch Vertrag nicht zuzustimmen. Auf diese Weise hat es die Eigentümerschaft selbst in der Hand, den Fristenlauf auszulösen. Ist sie an einer vertraglichen Unterschutzstellung grundsätzlich nicht interessiert, kann sie die entsprechende Erklärung abgeben, sobald sie über die vorsorgliche Massnahme informiert worden ist. Ist sie einer Unterschutzstellung durch Vertrag nicht abgeneigt, kann sie zuwarten und während den Vertragsverhandlungen entscheiden, ob eine Einigung mit der Archäologischen Bodenforschung in Betracht kommt oder nicht. Ausserdem hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des Präsidialdepartements die Möglichkeit, mit Zustimmung der Eigentümerschaft des Denkmals die einjährige Frist zu verlängern (Abs. 4). In der Praxis hat sich gezeigt, dass die einjährige Frist zur Antragstellung an den Regierungsrat knapp bemessen ist.

Ersatzvornahme (§ 39 AV)

§ 39 Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat ordnet auf Antrag des Präsidialdepartements eine Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Eigentümerschaft an, wenn diese nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen 30 Tagen schriftlich bestätigt, dass sie die verlangten Massnahmen innerhalb der gesetzten Frist selber ausführen lässt, oder wenn die gesetzte Frist unbenutzt verstreicht.

² Liegt Gefahr im Verzug, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Präsidialdepartements die Anordnung treffen.

³ Die Archäologische Bodenforschung setzt die Kosten für die Ersatzvornahme durch besondere Verfügung fest.

Wenn die Eigentümerschaft eines Denkmals ihren Verpflichtungen ungeachtet förmlicher Mahnung nicht nachkommt, kann von Gesetzes wegen eine Ersatzvornahme verfügt werden (§ 26 Denkmalschutzgesetz). Der säumigen Eigentümerschaft wird eine letzte Erfüllungsfrist eingeräumt und für den Fall, dass diese ungenutzt verstreicht, die Ersatzvornahme angedroht. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Eigentümerschaft innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigen, dass sie die verlangte Massnahme innerhalb der gesetzten Frist selber ausführen lässt. Unterlässt sie diese Bestätigung, kann die Ersatzvornahme angeordnet werden, ohne das Ende der gesetzten Frist abzuwarten. Bestätigt die Eigentümerschaft, die verlangte Massnahme selbst auszuführen, lässt die gesetzte Frist dann aber doch unbenutzt verstreichen, kann ebenfalls die Ersatzvornahme angeordnet werden (Abs. 1).

Von Gesetzes wegen liegt die Zuständigkeit zur Anordnung von Ersatzvornahmen im Bereich des Denkmalschutzes beim Regierungsrat (§ 26 des Denkmalschutzgesetzes). Daraus kann sich im konkreten Einzelfall ein zeitliches Problem ergeben, verstreicht doch bis zur Beschlussfassung durch den Regierungsrat deutlich mehr Zeit, als wenn das Departement direkt verfügen könnte. Deshalb delegiert der Regierungsrat für diejenigen Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, die Zuständigkeit an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Präsidialdepartements (Abs. 2).

Die Kosten für die Ersatzvornahme werden in der Regel erst nach Ausführung der Arbeiten bekannt sein. Da die Kosten gestützt auf eine entsprechende Abrechnung des beauftragten Unternehmens bzw. allenfalls aufgrund der selbst getätigten Arbeiten ermittelt werden, ist es nicht notwendig, hierfür noch einmal an den Regierungsrat zu gelangen. Deshalb sieht Abs. 3 vor, dass die Archäologische Bodenforschung die Kosten für die Ersatzvornahme durch besondere Verfügung festsetzt.

2.8 Rekusberechtigte Organisationen

§ 40

¹ Private Organisationen, die in die Liste der rekusberechtigten Organisationen (Anhang dieser Verordnung) aufgenommen werden wollen, haben in einem Gesuch an den Regierungsrat nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Private Organisationen, die in die Liste der rekusberechtigten Organisationen aufgenommen werden wollen, haben in einem Gesuch an den Regierungsrat nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 29 des Denkmalschutzgesetzes erfüllen.

2.9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung (§ 41 AV)

§ 41 Übergangsbestimmung

¹ Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, gelten die Vorschriften der Verordnung betreffend die kantonale Archäologie vom 9. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2009).